

# **Satzung des Krummesser Spielmannzuges**

## **Vorwort**

Der Krummesser Spielmannszug wurde im Herbst 1950 von dem Lehrer Otto Pressler gegründet. Der Spielmannszug war zunächst ein reiner Schülerspielmannszug und der Schule unterstellt. Die Ausbildung der Schüler übernahm Heinrich Eggert. Die Instrumente wurden von der Schule gestellt. Im Wandel der Zeit entstand ein gemischter Spielmannszug, bestehend aus Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Spielmannszug ist heute ein freier Verein, d.h. er ist keinem anderen Verein untergeordnet oder angeschlossen. Der Krummesser Spielmannszug ist ein Idealverein.

## **§ 1 Name und Zweck**

Name des Vereins: Krummesser Spielmannszug e.V.

Der Verein bezweckt die Pflege des Liedgutes und die Förderung des Spielmannszugswesens. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßig Übungsabende ab, veranstaltet Ständchen und stellt sich bei bietender Gelegenheit in den Dienst der Öffentlichkeit und will insbesondere die Jugend fördern. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, sie wird, ohne die Absicht auf Gewinnerzielung, zum Zwecke der Volksbildung ausgeübt. Der Spielmannszug ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

## **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Krummesser Spielmannszug e.V. mit Sitz in Lübeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Mitglieder**

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Musikfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Fördernde Mitglieder kann jeder werden, der die Bestrebungen des Spielmannszuges unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.

- c) Ehrenmitglieder können Personen und Firmen werden, die sich um den Spielmannszug besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht regelmäßig an den Übungsabenden teilzunehmen, die Interessen des Spielmannszuges stets zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Spielmannszuges förderlich ist.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 7) für das laufende Jahr gezahlt werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Übungsabenden wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Pflichten nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung als Mitglieder streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Beitragspflicht.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Spielmannszuges schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Spielmannszuges zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend, wenn 2/3 Mehrheit für den Ausschluss sind. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 7 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich – innerhalb der ersten drei Monate des Jahres – zu zahlen. Gleiches gilt von etwa, von der Hauptversammlung, beschlossene Umlagen.

Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

Mitglieder bis 18 Jahre jährlich 20,00 EUR

Mitglieder über 18 Jahre jährlich 30,00 EUR

Den Ehrenmitgliedern steht es frei einen fördernden Beitrag zu zahlen.

### **§ 8 Verwendung der Mittel**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Spielmannszuges erhalten. Der Vorstand darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Spielmannszuges fremd sind, begünstigen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres stattfindet, einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Jugendwart  
dem Schriftführer  
dem Kassenwart

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den geraden Jahren und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart in den ungeraden Jahren auf zwei Jahre gewählt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Spielmannszug gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner Verhinderung vertritt der 2. Vorsitzende den Spielmannszug. Ist auch er verhindert, vertreten der Kassenwart, der Schriftführer und der Jugendwart den Spielmannszug gemeinsam.

## **§ 10 Arbeitsgebiete des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Spielmannszuges dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im Februar regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von zwei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit der Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Spielmannszuges, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

## 5. Erledigung von gestellten Anträgen

### **§ 13 Berichterstattung und Entlastung**

Der 1. Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, welche den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres kurz streift, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Musikalische Leiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

### **§ 14 Änderung der Satzung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§15 Auflösung des Spielmannszuges**

Die Auflösung des Spielmannszuges kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Versammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung beschließt über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Krummesse, zur alleinigen Verwendung für die Jugendfeuerwehr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Fünfer-Ausschuss, dessen Mitglieder einzeln gewählt werden, beschließt mit Stimmenmehrheit.

Es sind zu wählen:

- 1 Vorsitzender
- 1 Sachverständiger
- 1 Kassierer

Diese drei sollen möglichst aktive Mitglieder sein, ferner zwei Beisitzer aus den Reihen der Fördernden- oder Ehrenmitgliedern. Die Werte werden anhand der Inventarlisten festgesetzt und zu einem baldigen Termin zunächst den Mitgliedern und anderen Interessenten angeboten. Über alle sich daraus ergebenden Einzelheiten beschließt einzig und allein der gewählte Fünfer-Ausschuss.

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.08.2021.